



**VERWALTUNGSGERICHT
WIEN**

1190 Wien, Muthgasse 62
Telefon: (+43 1) 4000 DW 38600
Telefax: (+43 1) 4000 99 38600
E-Mail: post@vgw.wien.gv.at

GZ: VGW-011/055/5390/2021-27
A. B.

Wien, 18. Oktober 2021

Wien, C.-straße
EZ ..., Kat. Gem. D.

Geschäftsabteilung: VGW-B

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Verwaltungsgericht Wien hat durch seinen Richter Dr. Forster über die Beschwerde der Frau A. B., vertreten durch die Rechtsanwälte ..., vom 9. April 2021 gegen den Bescheid des Magistrates der Stadt Wien, Magistratsabteilung 64, vom 11. März 2021, Zl. MA64/.../2020, betreffend Abweisung eines Antrages auf Bewilligung der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand, nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung am 9. Juli 2021 und am 25. August 2021 durch Verkündung

zu Recht erkannt:

I. Gemäß § 50 VwGVG wird die Beschwerde als unbegründet abgewiesen und der angefochtene Bescheid mit der Maßgabe bestätigt, dass im Spruch des Bescheides an die Stelle der Wortfolge „gemäß § 71 Abs. 1 Z 1, Abs. 2 bis Abs. 4 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 – AVG, BGBl. Nr. 51/1991, in der geltenden Fassung, in Verbindung mit § 24 VStG 1991 in der geltenden Fassung,“ die Wortfolge „gemäß § 33 Abs. 1, 3 und 4 VwGVG“ tritt.

II. Gegen dieses Erkenntnis ist eine ordentliche Revision an den Verwaltungsgerichtshof unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang und Sachverhalt

1. Die Beschwerdeführerin ist aufgrund eines Kaufvertrages vom 23. Dezember 2010 zu einem Drittel Miteigentümerin der Liegenschaft Wien, C.-straße, EZ ..., Gst. Nr. ..., Kat. Gem. D.. Die Verwaltung dieser Liegenschaft wird durch den Ehemann der Beschwerdeführerin besorgt, welcher auch noch vier weitere Liegenschaften verwaltet. Die Beschwerdeführerin leitet Straferkenntnisse, welche an sie adressiert sind, im Allgemeinen an ihren Ehemann weiter, damit sich dieser darum kümmert, und zwar noch vor der Öffnung der Sendungen.

2. Mit Bescheid vom 19. Dezember 2019, MA37/...-2019-1, wurde den Eigentümern der Liegenschaft Wien, C.-straße, EZ ..., und der darauf befindlichen Baulichkeiten gemäß § 129 Abs. 10 BO aufgetragen, binnen sechs Monaten ab Rechtskraft des Bescheides einen gesicherten Zugang zu den Abgasanlagen herstellen zu lassen. Wie sich aus der Begründung dieses Bescheides ergibt, konnten Kehr- und Überprüfungsarbeiten durch den zuständigen Rauchfangkehrermeister nicht vollständig durchgeführt werden, weil das Podest vom Ausstieg im zweiten Obergeschoß fehlte. Darüber hinaus habe auch ein Werkmeister der Magistratsabteilung 37 feststellen können, dass weder das Podest, welches in der nachträglichen Bewilligung zum Dachgeschoßausbau vom 24. August 1984, Zl. MA37/.../84, ersichtlich sei, noch ein mit dem genannten Plan bewilligter gesicherter Laufsteg für den Rauchfangkehrer vorhanden gewesen wären. Dieser Bescheid wurde der Beschwerdeführerin am 3. Jänner 2020 durch Hinterlegung zugestellt und von ihr am selben Tag tatsächlich übernommen.

3. Da die Vorschriftswidrigkeit nicht beseitigt wurde, verhängte der Magistrat der Stadt Wien, Magistratsabteilung 64, über die Beschwerdeführerin mit einem Straferkenntnis vom 21. Jänner 2021, MA64/.../2020, eine Strafe iHv EUR 4.050,-, im Fall der Uneinbringlichkeit eine Ersatzfreiheitsstrafe von einem Tag und drei Stunden. Dieses Straferkenntnis wurde der Beschwerdeführerin (als Adressatin) an ihre im Zentralen Melderegister ausgewiesene (seit dem 28. Juni 1995

unveränderte) Hauptwohnsitzadresse in Wien, E.-gasse, zugestellt und nach einem erfolglosen Zustellversuch am 26. Jänner 2021 bei einer näher genannten Postgeschäftsstelle hinterlegt. Die Verständigung über die Hinterlegung wurde am 25. Jänner 2021 in die Abgabeeinrichtung der Wohnung Wien, E.-gasse, eingelegt und das Schriftstück der Beschwerdeführerin am 1. Februar 2021 persönlich ausgefolgt.

Die Beschwerdeführerin hat im Februar des Jahres 2021 in der Wohnung mit der Adresse Wien, E.-gasse, gewohnt. Lediglich im März bzw. April des Jahres 2021 war sie einige Tage bei ihrem Sohn.

4. Mit einem Schriftsatz vom 9. März 2021, welcher am selben Tag per E-Mail bei der belangten Behörde eingebracht wurde, beantragte die nunmehr rechtsfreundlich vertretene Beschwerdeführerin die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gegen die Versäumung der Frist zur Erhebung einer Beschwerde gegen das Straferkenntnis vom 21. Jänner 2021. Begründend führt die Beschwerdeführerin in diesem Schriftsatz – mit dem auch die Beschwerde nachgeholt wurde – aus, dass ihr das Straferkenntnis erst am 23. Februar 2021 vorgelegt worden sei, womit der Wiedereinsetzungsantrag rechtzeitig wäre. Nach Vorlage des Straferkenntnisses habe sie unverzüglich rechtlichen Rat eingeholt. Da ihr Mann die Verwaltung der betreffenden Liegenschaft besorge und in diesem Zusammenhang auch sämtliche Schriftstücke bearbeite, treffe die Beschwerdeführerin kein grobes Verschulden an der Versäumung der Beschwerdefrist. Vielmehr habe sie sich darauf verlassen können, dass das Straferkenntnis rechtzeitig von ihrem Gatten bearbeitet würde. Zudem hätten die Beschwerdeführerin und ihr Mann, welche der Risikogruppe angehörten, auf Grund der Corona-Pandemie das Haus so selten wie möglich verlassen und dabei die Betriebsabläufe umgestellt. Ihr Mann habe sich im Hinblick auf die für ihn bestehende Gefährdung Anfang des Jahres 2020 in Selbstquarantäne begeben. Erst nach der Rückkehr aus der Quarantäne sei das Straferkenntnis vorgefunden und unverzüglich der Beschwerdeführerin übergeben worden.

5. Mit dem nunmehr angefochtenen Bescheid wies die belangte Behörde den Antrag der Beschwerdeführerin auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand ab. Begründend verwies die Behörde hierbei – zusammengefasst – darauf, dass das Straferkenntnis vom 21. Jänner 2021 am 26. Jänner 2021 durch Hinterlegung

zugestellt worden sei und der Rückschein die tatsächliche Ausfolgung des Straferkenntnisses an die Beschwerdeführerin am 1. Februar 2021 erweise. Vor diesem Hintergrund sei kein Grund ersichtlich, warum die Beschwerdeführerin bei Aufwendung der zumutbaren Sorgfalt nicht innerhalb der Beschwerdefrist ein Rechtsmittel einbringen hätte können bzw. aus welchem Grund die Umstellung der Betriebsabläufe und die Selbstquarantäne des Ehemannes der Beschwerdeführerin zum Verlust eines behördlichen Schriftstückes führen sollten.

6. Gegen diesen, der rechtsfreundlichen Vertretung der Beschwerdeführerin am 15. März 2021 zugestellten Bescheid, brachte die Beschwerdeführerin mit Schriftsatz vom 9. April 2021 (am 12. April 2021 per E-Mail bei der Behörde eingelangt) Beschwerde ein. In dieser führt die Beschwerdeführerin aus, sich nicht an die persönliche Übernahme des Straferkenntnisses erinnern zu können. Sollte dies tatsächlich der Fall sein, werde auf das bisherige Vorbringen im Antrag auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand verwiesen. Hätte die Beschwerdeführerin das Schriftstück tatsächlich übernommen, hätte sie es womöglich ihrem Ehemann übergeben, der – wie vorgebracht – die Liegenschaft verwalte. Warum ihr Ehemann das Straferkenntnis im Weiteren nicht bearbeitet habe, könne aktuell nicht nachvollzogen werden.

7. Die belangte Behörde traf keine Beschwerdevorentscheidung und legte dem Verwaltungsgericht Wien die Beschwerde sowie den Akt des Verwaltungsverfahrens vor, wo diese am 15. April 2021 einlangten.

8. Am 9. Juli 2021 und am 25. August 2021 fand vor dem Verwaltungsgericht Wien in Anwesenheit der Beschwerdeführerin (bzw. ihres Vertreters) und in Anwesenheit einer Vertreterin der belangten Behörde eine öffentliche mündliche Verhandlung statt. Diese Verhandlung wurde mit anderen Beschwerdesachen verbunden, welche in einem inhaltlichen Zusammenhang mit der vorliegenden Rechtssache stehen. Im Anschluss an diese Verhandlung wurde das vorliegende Erkenntnis verkündet. Mit Schriftsatz vom 6. September 2021 (am selben Tag beim Verwaltungsgericht Wien eingelangt) beantragte die Beschwerdeführerin die schriftliche Ausfertigung der Entscheidung iSd § 29 Abs. 2a Z 1 iVm Abs. 4 VwGVG, welche hiermit ergeht.

II. Beweiswürdigung

Das Verwaltungsgericht Wien hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den Verwaltungsakt der belangten Behörde, Würdigung des Beschwerdevorbringens und der weiteren Schriftsätze der Parteien, Einsichtnahme in das Grundbuch sowie in das Zentrale Melderegister und Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung am 9. Juli 2021 und am 25. August 2021 in deren Rahmen die Zeugen F. B., G. H. und I. J. einvernommen wurden und die Parteien ihre Standpunkte darlegten.

1. Die Feststellungen zu den Eigentumsverhältnissen an der Liegenschaft Wien, C.-straße, stützen sich auf die im Akt einliegenden Grundbuchsauszüge. Jene zur Verwaltung der Liegenschaft durch den Ehemann der Beschwerdeführerin und die Weiterleitung von Schriftstücken an diesen durch die Beschwerdeführerin (bzw. zum weiteren Vorgehen) sowie zur Verwaltung weiterer Liegenschaften durch den Ehemann der Beschwerdeführerin ergeben sich aus den Aussagen des Sohnes der Beschwerdeführerin im Rahmen der mündlichen Verhandlung vor dem Verwaltungsgericht Wien am 9. Juli 2021 (vgl. Seite 4 des Verhandlungsprotokolls) sowie aus der Aussagen der Beschwerdeführerin im Rahmen der mündlichen Verhandlung am 25. August 2021 (vgl. Seite 6 des Verhandlungsprotokolls).

2. Die Feststellungen zum Bescheid vom 19. Dezember 2019 (und dessen Zustellung), zum Straferkenntnis vom 21. Jänner 2021, zum Antrag auf Wiedereinsetzung, zum nunmehr angefochtenen Bescheid und zur Beschwerde ergeben sich aus den im Akt einliegenden Kopien bzw. Originalen dieser Dokumente und der darauf bezogenen Zustellnachweise. Die Feststellungen zur mündlichen Verhandlung vor dem Verwaltungsgericht Wien sind dem Verhandlungsprotokoll zu entnehmen.

3. Die Feststellungen zur Hauptwohnsitzadresse der Beschwerdeführerin stützen sich auf den im Akt einliegenden Auszug aus dem Zentralen Melderegister. Die Feststellungen zum Aufenthalt der Beschwerdeführerin im Februar 2021 fußen auf deren Aussagen im Rahmen der mündlichen Verhandlung vor dem Verwaltungsgericht Wien am 25. August 2021 (vgl. Seite 3 des Verhandlungsprotokoll).

4. Die Feststellungen zur Zustellung des Straferkenntnisses vom 21. Jänner 2021 und der Übernahme durch die Beschwerdeführerin stützen sich auf den im Akt (AS 67) einliegenden Zustellnachweis, an dessen Echtheit und Richtigkeit kein Grund zu zweifeln hervorgekommen ist, sowie auf die Aussagen des Zeugen G. H. im Rahmen der mündlichen Verhandlung am 25. August 2021. So entspricht die Unterschrift, mit welcher die Abholung bestätigt wurde, (im Wesentlichen) jener, welche sich als Unterschrift der Beschwerdeführerin auch auf anderen im Akt einliegenden Rückscheinen befindet (vgl. AS 33 und 45), und (im Wesentlichen) auch jener Unterschrift, welche die Beschwerdeführerin im Rahmen der mündlichen Verhandlung am 25. August 2021 als Unterschriftsprobe ausgeführt hat.

Wenn die Beschwerdeführerin in ihrer Beschwerde (allgemein) die Übernahme des Straferkenntnisses bei der Postgeschäftsstelle in Abrede stellt, widerspricht dies den Ausführungen im Antrag auf Bewilligung der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand vom 9. März 2021, in welchem sie zugesteht, dass ihr das Straferkenntnis am 23. Februar 2021 von ihrem Ehemann – der die Bearbeitung derartiger Angelegenheiten besorge – vorgelegt worden sei. Ohne tatsächliche Übernahme des Straferkenntnisses bei der Postgeschäftsstelle, hätte sich das Straferkenntnis freilich nicht im Haushalt der Beschwerdeführerin befinden können. Die gegenteiligen Behauptungen der Beschwerdeführerin im Rahmen der mündlichen Verhandlung am 25. August 2021 (vgl. Seite 2 des Verhandlungsprotokolles) erscheinen damit nicht glaubhaft, sondern als Versuch, die Versäumung der Beschwerdefrist zu sanieren.

III. Rechtsgrundlagen

Die im Beschwerdefall maßgeblichen (im Zeitpunkt der Stellung des gegenständlichen Antrages auf Bewilligung der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gültigen) Bestimmungen des Bundesgesetzes über das Verfahren der Verwaltungsgerichte (Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz – VwGVG), BGBl. I 2013/33 idF BGBl. I 2017/24, lauten:

„Wiedereinsetzung in den vorigen Stand

§ 33. (1) Wenn eine Partei glaubhaft macht, dass sie durch ein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis – so dadurch, dass sie von einer Zustellung ohne ihr Verschulden keine Kenntnis erlangt hat – eine Frist oder eine mündliche

Verhandlung versäumt und dadurch einen Rechtsnachteil erleidet, so ist dieser Partei auf Antrag die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand zu bewilligen. Dass der Partei ein Verschulden an der Versäumung zur Last liegt, hindert die Bewilligung der Wiedereinsetzung nicht, wenn es sich nur um einen minderen Grad des Versehens handelt.

(2) Die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand wegen Versäumung der Frist zur Stellung eines Vorlageantrags ist auch dann zu bewilligen, wenn die Frist versäumt wurde, weil die anzufechtende Beschwerde vorentscheidend fälschlich ein Rechtsmittel eingeräumt und die Partei das Rechtsmittel ergriffen hat oder die Beschwerde vorentscheidend keine Belehrung zur Stellung eines Vorlageantrags, keine Frist zur Stellung eines Vorlageantrags oder die Angabe enthält, dass kein Rechtsmittel zulässig sei.

(3) Der Antrag auf Wiedereinsetzung ist in den Fällen des Abs. 1 bis zur Vorlage der Beschwerde bei der Behörde, ab Vorlage der Beschwerde beim Verwaltungsgericht binnen zwei Wochen nach dem Wegfall des Hindernisses zu stellen. In den Fällen des Abs. 2 ist der Antrag binnen zwei Wochen

1. nach Zustellung eines Bescheides oder einer gerichtlichen Entscheidung, der bzw. die das Rechtsmittel als unzulässig zurückgewiesen hat, bzw.

2. nach dem Zeitpunkt, in dem die Partei von der Zulässigkeit der Stellung eines Antrags auf Vorlage Kenntnis erlangt hat,

bei der Behörde zu stellen. Die versäumte Handlung ist gleichzeitig nachzuholen.

(4) Bis zur Vorlage der Beschwerde hat über den Antrag die Behörde mit Bescheid zu entscheiden. § 15 Abs. 3 ist sinngemäß anzuwenden. Ab Vorlage der Beschwerde hat über den Antrag das Verwaltungsgericht mit Beschluss zu entscheiden. Die Behörde oder das Verwaltungsgericht kann dem Antrag auf Wiedereinsetzung die aufschiebende Wirkung zuerkennen.

(4a) Die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand wegen Versäumung der Frist zur Stellung eines Antrags auf Ausfertigung einer Entscheidung gemäß § 29 Abs. 4 ist auch dann zu bewilligen, wenn die Frist versäumt wurde, weil auf das Erfordernis eines solchen Antrags als Voraussetzung für die Erhebung einer Revision beim Verwaltungsgerichtshof und einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof nicht hingewiesen wurde oder dabei die zur Verfügung stehende Frist nicht angeführt war. Der Antrag ist binnen zwei Wochen

1. nach Zustellung einer Entscheidung, die einen Antrag auf Ausfertigung der Entscheidung gemäß § 29 Abs. 4, eine Revision beim Verwaltungsgerichtshof oder eine Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof als unzulässig zurückgewiesen hat, bzw.

2. nach dem Zeitpunkt, in dem die Partei von der Zulässigkeit eines Antrags auf Ausfertigung der Entscheidung gemäß § 29 Abs. 4 Kenntnis erlangt hat,

beim Verwaltungsgericht zu stellen. Die versäumte Handlung ist gleichzeitig nachzuholen. Über den Antrag entscheidet das Verwaltungsgericht.

(5) Durch die Bewilligung der Wiedereinsetzung tritt das Verfahren in die Lage zurück, in der es sich vor dem Eintritt der Versäumung befunden hat.

(6) Gegen die Versäumung der Frist zur Stellung des Wiedereinsetzungsantrags findet keine Wiedereinsetzung statt.“

IV. Rechtliche Beurteilung

1. Wenn eine Partei glaubhaft macht, dass sie durch ein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis – so dadurch, dass sie von einer Zustellung ohne ihr Verschulden keine Kenntnis erlangt hat – eine Frist oder eine mündliche Verhandlung versäumt und dadurch einen Rechtsnachteil erleidet, so ist dieser Partei gemäß § 33 Abs. 1 VwGVG auf Antrag die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand zu bewilligen. Dass der Partei ein Verschulden an der Versäumung zur Last liegt, hindert die Bewilligung der Wiedereinsetzung nicht, wenn es sich nur um einen minderen Grad des Versehens handelt. Durch die Bewilligung der Wiedereinsetzung tritt das Verfahren gemäß § 33 Abs. 5 VwGVG in die Lage zurück, in der es sich vor dem Eintritt der Versäumung befunden hat.

Der Antrag auf Wiedereinsetzung ist gemäß § 33 Abs. 3 VwGVG bis zur Vorlage der Beschwerde bei der Behörde, ab Vorlage der Beschwerde beim Verwaltungsgericht – und zwar binnen zwei Wochen nach dem Wegfall des Hindernisses – zu stellen. Gleichzeitig ist auch die versäumte Handlung nachzuholen. Bis zur Vorlage der Beschwerde hat über den Antrag auf Wiedereinsetzung gemäß § 33 Abs. 4 VwGVG die Behörde mit Bescheid zu entscheiden. § 15 Abs. 3 VwGVG ist sinngemäß anzuwenden. Ab Vorlage der Beschwerde hat über den Antrag das Verwaltungsgericht mit Beschluss zu entscheiden. Die Behörde oder das Verwaltungsgericht können dem Antrag auf Wiedereinsetzung die aufschiebende Wirkung zuerkennen.

2. Gemäß § 71 Abs. 1 AVG ist auf Antrag einer Partei, die durch die Versäumung einer Frist einen Rechtsnachteil erleidet, die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand zu bewilligen, wenn 1. die Partei glaubhaft macht, dass sie durch ein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis verhindert war, die Frist einzuhalten und sie kein Verschulden oder nur ein minderer Grad des Versehens trifft, oder 2. die Partei die Rechtsmittelfrist versäumt hat, weil der Bescheid keine Rechtsmittelbelehrung, keine Rechtsmittelfrist oder fälschlich die Angabe enthält, dass kein Rechtsmittel zulässig sei. Der Antrag auf Wiedereinsetzung muss gemäß

§ 71 Abs. 2 AVG binnen zwei Wochen nach dem Wegfall des Hindernisses oder nach dem Zeitpunkt, in dem die Partei von der Zulässigkeit der Berufung Kenntnis erlangt hat, gestellt werden. Im Fall der Versäumung einer Frist hat die Partei gemäß § 71 Abs. 3 AVG die versäumte Handlung gleichzeitig mit dem Wiedereinsetzungsantrag nachzuholen. Zur Entscheidung über den Antrag auf Wiedereinsetzung ist zufolge § 71 Abs. 4 AVG jene Behörde berufen, bei der die versäumte Handlung vorzunehmen war oder die die versäumte Verhandlung angeordnet oder die unrichtige Rechtsmittelbelehrung erteilt hat.

3. Bei Versäumen der Beschwerdefrist ist für eine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes allein § 33 VwGVG die maßgebliche Bestimmung und nicht jene der §§ 71 und 72 AVG, zumal es sich dabei um ein Verfahren über eine im Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz geregelte Beschwerde handelt. Insofern hat auch die Verwaltungsbehörde, wenn sie über einen Antrag auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand wegen Versäumung der Beschwerdefrist entscheidet, – entgegen den Gesetzesmaterialien – § 33 VwGVG anzuwenden. Der Verwaltungsgerichtshof hält in diesem Zusammenhang allerdings auch fest, dass die in der Rechtsprechung zu § 71 AVG entwickelten Grundsätze im Allgemeinen auf § 33 VwGVG übertragbar sind (VwSlg 19.462 A/2016; VwGH 5.12.2018, Ra 2018/20/0441; 30.3.2020, Ra 2019/05/0076; 21.4.2020, Ra 2020/14/0023; 25.5.2020, Ra 2018/19/0708; Müller, § 33 VwGVG, in Köhler/Brandtner/Schmelz [Hrsg.] VwGVG [2021] Rz 1).

4. Nach der ständigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ist das Vorliegen von Wiedereinsetzungsgründen – auf Grund der Antragsbedürftigkeit des Wiedereinsetzungsverfahrens – nur in jenem Rahmen zu untersuchen, der durch die Behauptungen des Wiedereinsetzungswerbers gesteckt wird, sodass den Antragsteller die Obliegenheit trifft, in seinem Antrag in konkreter Weise jenes unvorhergesehene oder unabwendbare Ereignis zu beschreiben, das ihn an der Einhaltung der Frist gehindert hat. Auf nach Ablauf der Wiedereinsetzungsfrist geltend gemachte Wiedereinsetzungsgründe und neue, den Wiedereinsetzungsgrund untermauernde Argumente ist nicht (mehr) einzugehen. Auch eine amtswegige Prüfung, ob sonstige vom Antragsteller nicht geltend gemachte Umstände die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand rechtfertigen könnten, hat nicht zu erfolgen (VwGH 21.2.2017, Ra 2016/12/0026; 27.8.2020, Ra 2020/21/0310; 3.2.2021, Ra 2020/05/0056).

Eine Partei, die einen Antrag auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand wegen Versäumung einer Frist stellt, hat den Wiedereinsetzungsgrund schon im Wiedereinsetzungsantrag (initiativ) zu konkretisieren und taugliche Bescheinigungsmittel beizubringen (VwGH 30.6.2010, 2010/12/0098; 23.3.2021, Ra 2020/12/0082). Wer einen Wiedereinsetzungsantrag auf das Verschulden einer Hilfsperson stützt, hat schon im Wiedereinsetzungsantrag durch ein substantiiertes Vorbringen darzulegen, aus welchen Gründen ihn selbst kein die Wiedereinsetzung ausschließendes Verschulden trifft, etwa dass und in welcher Weise der Wiedereinsetzungswerber die erforderliche Kontrolle ausgeübt hat (VwGH 30.6.2016, Ra 2015/19/0155; 27.8.2020, Ra 2020/21/0310).

5. Die Bewilligung der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand setzt zunächst voraus, dass die Partei eine Frist versäumt hat, was etwa dann nicht der Fall ist, wenn die Frist mangels wirksamer Zustellung noch gar nicht zu laufen begonnen hat. Da die Rechtswirksamkeit eines Zustellvorganges aber nicht von der Kenntnis der Partei über die Zustellung abhängt, kommt in Fällen der mangelnden Kenntnisnahme – etwa bei einer Hinterlegung des Schriftstückes – die Bewilligung der Wiedereinsetzung in Betracht (vgl. u.a. VwGH 3.5.2018, Ra 2018/19/0168 zu § 71 AVG; weiters VwGH 13.10.2016, Ra 2015/08/0213; 25.5.2020, Ra 2018/19/0708; Müller, § 33 VwGVG, in Köhler/Brandtner/Schmelz [Hrsg.] VwGVG [2021] Rz 3).

Im vorliegenden Fall erfolgte die Zustellung des Straferkenntnisses vom 21. Jänner 2021 feststellungsgemäß am 26. Jänner 2021 (durch Hinterlegung). Da die Beschwerde der Beschwerdeführerin nicht innerhalb der mit diesem Zeitpunkt in Gang gesetzten Frist bei der Behörde einlangte (bzw. zur Post gegeben wurde), liegt eine Fristversäumnis vor.

6. Entsprechend der Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes kommt als ein „Ereignis“, das zur Versäumnis geführt hat, jedes Geschehen ohne Beschränkung auf Vorgänge in der Außenwelt in Betracht. Eine Hinderung kann demnach ebenso durch eine alltägliche Erkrankung wie durch eine Naturkatastrophe und durch eine eigene menschliche Unzulänglichkeit (Vergessen, Versehen, Irrtum etc.) ebenso wie durch Gewalteinwendungen von außen begründet sein (vgl. etwa VwGH 21.9.1982, 81/11/0105; 21.5.1985, 84/04/0229; 26.8.1998, 96/09/0093; 17.12.2009, 2008/22/0414; 5.5.2011, 2011/22/0021). Auch ein Rechtsirrtum

kann bei unvertretenen Parteien einen Wiedereinsetzungsgrund darstellen (VwGH 17.12.2009, 2008/22/0414; Müller, § 33 VwGVG, in Köhler/Brandtner/Schmelz [Hrsg.] VwGVG [2021] Rz 5).

„Unabwendbar“ ist ein Ereignis, wenn sein Eintritt (auch bei Vorhersehbarkeit des Ereignisses) objektiv von einem Durchschnittsmenschen mit den ihm zur Verfügung stehenden Mitteln nicht verhindert werden kann; „unvorhergesehen“ hingegen dann, wenn die Partei es tatsächlich nicht miteinberechnet hat und seinen Eintritt auch unter Bedachtnahme auf die zumutbare Aufmerksamkeit und Voraussicht nicht erwarten konnte (vgl. etwa VwGH 10.10.1991, 91/06/0162; 22.9.1992, 92/04/0194; Müller, § 33 VwGVG, in Köhler/Brandtner/Schmelz [Hrsg.] VwGVG [2021] Rz 4; vgl. auch VwGH 15.11.2012, 2012/17/0219).

7. Unter einem „minderen Grad des Versehens“ im Sinn von § 33 Abs. 1 zweiter Satz VwGVG ist nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes leichte Fahrlässigkeit im Sinn von § 1332 ABGB zu verstehen, die dann vorliegt, wenn dem Wiedereinsetzungswerber ein Fehler unterlaufen ist, den gelegentlich auch ein sorgfältiger Mensch begeht. Der Wiedereinsetzungswerber darf insofern nicht auffallend sorglos gehandelt haben, d.h. er darf die im Verkehr mit Behörden und für die Einhaltung von Terminen und Fristen erforderliche und ihm nach seinen persönlichen Fähigkeiten zumutbare Sorgfalt nicht außer Acht gelassen haben (VwSlg 18.944 A/2014; VwGH 21.1.2020, Ra 2019/14/0604).

Hierbei gilt es zu beachten, dass auch unvertretene Parteien bei der Wahrnehmung von Fristen eine erhöhte Sorgfaltspflicht trifft. Sollten diese Zweifel über Beginn und Lauf der Rechtsmittelfrist haben, müssen sie sich bei geeigneten Stellen erkundigen und Gewissheit verschaffen (VwGH 17.12.2009, 2008/22/0414; 25.9.2018, Ra 2016/05/0018). Die Nichtbeachtung einer Information (insbesondere über den Beginn der Abholfrist und die damit verbundene Zustellwirkung) auf der Hinterlegungsanzeige begründet, ebenso wie ein (allfälliges) Unterlassen des Lesens des Verständigungstextes, schon für sich genommen grobe Fahrlässigkeit. Spätere Erkundigungen und Informationen über die Rechtslage durch den Rechtsvertreter vermögen nichts an diesem groben Sorgfaltsverstoß zu ändern (VwGH 29.9.2020, Ra 2020/21/0214).

Ist der Wiedereinsetzungswerber Unternehmer, weil er einen Betrieb führt, müssen ihm in dieser Eigenschaft die für die Leitung eines Unternehmens

notwendigen Prinzipien im Umgang mit behördlichen Schriftstücken vertraut sein. Er hat sich daher auch darüber bewusst zu sein, dass ein Poststück mit einem von ihm selbst unterfertigten Rückschein ein dringliches behördliches Schriftstück enthält. Trifft er offensichtlich keine konkreten Maßnahmen, um in seinem Betrieb verlässlich dafür zu sorgen, dass die Fristen eingehalten werden, hat er die ihm zumutbare Sorgfalt nicht aufgewendet, weshalb eine allfällige Fristversäumnis nicht als milderer Grad des Versehens beurteilt werden kann (VwGH 28.2.2012, 2011/09/0125; vgl. auch VwGH 15.10.2009, 2008/09/0278).

Von der Kenntnis der Verspätung eines Rechtsmittels und damit dem Beginn der Frist zur Stellung eines Wiedereinsetzungsantrages ist nach der ständigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes bereits zu dem Zeitpunkt auszugehen, zu dem die Partei bzw. deren Vertreter die Verspätung bei gehöriger Aufmerksamkeit erkennen konnte und musste (VwGH 21.2.2019, Ra 2019/08/0030).

Eine krankheitsbedingte Säumnis erfüllt die Voraussetzungen für die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand nur dann, wenn die Krankheit zu einer Dispositionsunfähigkeit des Betroffenen geführt oder die Dispositionsfähigkeit so stark beeinträchtigt hat, dass das Unterbleiben der fristwahrenden Handlung in einem milderem Licht – nämlich als bloß milderer Grad des Versehens – zu beurteilen ist (VwSlg 18.929 A/2014). In diesem Zusammenhang ist allerdings zu beachten, dass ein Wiedereinsetzungsgrund selbst im Fall einer Erkrankung nur dann vorläge, wenn die Partei auch daran gehindert war, der Fristversäumung durch andere geeignete Dispositionen – im Besonderen durch Beauftragung eines Vertreters – entgegen zu wirken (VwGH 29.11.2007, 2007/21/0308).

Führt das Fehlverhalten anderer (nicht als Vertreter einschreitender) Personen zu einer Fristversäumung, so ist zu prüfen, ob die Partei selbst dadurch ein schuldhaftes Verhalten gesetzt hat, dass sie eine ihr auferlegte Sorgfaltspflicht außer Acht gelassen hat (z.B. Auswahlverschulden, mangelnde Überwachungstätigkeit oder sonstiges Organisationsverschulden).

8. Selbst unter der Annahme, dass im vorliegenden Fall ein „unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis“ im Sinne des § 33 Abs. 1 VwGVG anzunehmen wäre, ist der Beschwerdeführerin jedenfalls ein Fehler unterlaufen, der über den

„minderen Grad des Versehens“ im obgenannten Sinn hinausgeht. Dies aus folgenden Gründen:

Ab der Benachrichtigung von der Hinterlegung des Straferkenntnisses, spätestens aber bei der persönlichen Übernahme desselben in der Postgeschäftsstelle hätte der Beschwerdeführerin bewusst sein müssen, dass sie – sollte sie ein Rechtsmittel in Erwägung ziehen – ein besonderes Augenmerk auf die Beschwerdefrist zu legen hat. Hierzu war dem Straferkenntnis eine ordnungsgemäße Rechtsmittelbelehrung angeschlossen, deren Beachtung der Beschwerdeführerin, welche das Schriftstück selbst in Händen hielt, durchaus zumutbar gewesen wäre. Da das Straferkenntnis an die Beschwerdeführerin selbst (und nicht an ihren Ehemann) gerichtet war, geht es jedenfalls über einen minderen Grad des Versehens hinaus, wenn die Beschwerdeführerin die weitere Bearbeitung des Straferkenntnisses ihrem Ehemann überlässt, ohne zu kontrollieren, ob dieser – sollte sie dies wünschen – (aufgrund einer allfälligen Bevollmächtigung) rechtzeitig dagegen Beschwerde erhebt.

Die von der Beschwerdeführerin vorgetragene Betriebsumstellung aufgrund der Corona-Pandemie, damit einhergehende „Reibungsverluste“ und die freiwillige Selbstquarantäne der Beschwerdeführerin und ihres Ehemannes sind jedenfalls nicht geeignet, die Annahme eines über einen minderen Grad des Versehens hinausgehenden Verschuldens auszuschließen, ist doch anzunehmen, dass auch unter diesen Umständen jedenfalls geeignete Dispositionen getroffen werden hätten können, um behördliche Schriftstücke zur Kenntnis zu nehmen und allenfalls Rechtsmittel dagegen einzubringen. Aufgrund der niederschweligen Formvorschriften für die Einbringung einer Beschwerde, des fehlenden Anwaltszwanges und der Möglichkeit einer elektronischen Übermittlung war die Beschwerdeführerin in keiner Weise gezwungen, hierfür ihre Wohnung zu verlassen.

6. Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die vorliegende Entscheidung von der bisherigen – unter den Punkten IV.1. bis IV.8. dargestellten – Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes oder ist diese als uneinheitlich anzusehen. Es liegen

auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

Wie der Verwaltungsgerichtshof ausführt, ist die Frage, ob das Verwaltungsgericht fallbezogen zu Recht das Vorliegen eines minderen Grades des Versehens in einem Verfahren betreffend Wiedereinsetzung in den vorigen Stand verneint hat, keine Rechtsfrage, der über den konkreten Einzelfall hinausgehende, grundsätzliche Bedeutung iSd Art. 133 Abs. 4 B-VG zukommt. Ebenso kommt auch der Frage, ob die besonderen Umstände des Einzelfalles auch eine andere Entscheidung gerechtfertigt hätten, in der Regel keine grundsätzliche Bedeutung zu (VwGH 28.5.2018, Ra 2018/01/0237; 3.9.2018, Ra 2018/01/0370).

B e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Die Beschwerde bzw. Revision ist innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung der Entscheidung durch eine bevollmächtigte Rechtsanwältin bzw. einen bevollmächtigten Rechtsanwalt abzufassen und im Fall einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof, im Fall einer außerordentlichen Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Verwaltungsgericht Wien einzubringen. Für die Beschwerde bzw. die Revision ist eine Eingabengebühr von je EUR 240,- beim Finanzamt Österreich zu entrichten.

Es besteht die Möglichkeit, Verfahrenshilfe für das Verfahren vor dem Verwaltungsgerichtshof bzw. Verfassungsgerichtshof zu beantragen. Verfahrenshilfe ist einer Partei so weit zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen als sie außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint. Der Antrag auf Verfahrenshilfe ist für ein Beschwerdeverfahren vor dem Verfassungsgerichtshof unmittelbar beim Verfassungsgerichtshof einzubringen. Für ein außerordentliches Revisionsverfahren vor dem Verwaltungsgerichtshof ist der Antrag unmittelbar beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Dies in beiden

Fällen jeweils innerhalb der oben genannten sechswöchigen Beschwerde- bzw. Revisionsfrist.

Ferner besteht die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Der Verzicht hat ausdrücklich zu erfolgen und ist bei einem Verzicht auf die Revision dem Verwaltungsgericht, bei einem Verzicht auf die Beschwerde bis zur Zustellung der Entscheidung dem Verwaltungsgericht, nach Zustellung der Entscheidung dem Verfassungsgerichtshof schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Der Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision bzw. Beschwerde nicht mehr zulässig ist. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

Verwaltungsgericht Wien

Dr. Forster